

Das Gewicht der Zeitungen wird alljährlich von der Postbehörde für einen Zeitraum von zwei Wochen ermittelt. Die Festsetzung der Zeit dieser Ermittlungen, die für alle Zeitungen gleichzeitig zu bewirken sind, sowie die Bestimmung über die Gewichtsermittlung für die in der allgemeinen Ermittlungszeit nicht erscheinenden Zeitungen stehen der Postverwaltung zu.

Das Jahresgewicht wird durch Vervielfältigung des ermittelten Gewichts mit 26 oder der der Erscheinungsweise entsprechenden anderen Zahl gewonnen. Bruchteile eines Kilogramms werden als ein volles Kilogramm gerechnet.

Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen wird die Postzeitungsgebühr vom 1. Januar des nächsten Jahres ab neu festgestellt.

Bei neuen Zeitungen erfolgt die erstmalige Festsetzung der Gebühr nach den Angaben der Verleger über das voraussichtliche Gewicht der Zeitungen.

Wenn innerhalb des Jahres im Gewicht einer Zeitung wesentliche Änderungen eintreten, ist die Postverwaltung berechtigt, für diese Zeitung eine außergewöhnliche Gewichtsermittlung vorzunehmen und danach vom Beginne der nächsten Bezugszeit ab die Zeitungsgebühr anderweit festzusetzen.

Für die Selbstverpackung der Zeitungen durch die Verleger kann diesen eine Vergütung von 5 \mathcal{A} für je 100 verpackte Zeitungsnummern gezahlt werden. Ueberschießende Nummern werden für volle hundert gerechnet.

Artikel 2.

Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) wird dahin geändert:

I. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

II. An die Stelle des § 2 treten folgende Vorschriften:

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresster nur von Einem Absender abgeschickt sein, postzwangspflichtige Gegenstände nur bis zum Gesamtgewichte von 5 Kilogramm befördern und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des Boten nicht stattfinden.

III. Als § 2a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

Artikel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen im Reichs-Postgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers, in Bayern und Württemberg nur mit Genehmigung der Central-Landesbehörde errichtet oder weiter betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 4 u. 5.

(Betreffen die an die bestehenden Privatbeförderungsanstalten und ihre Angestellten zu gewährenden Entschädigungen.)

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des § 10 des Gesetzes über das Posttarifwesen im Gebiet des Deutschen Reichs am in Kraft.

Urkundlich α .

Begeben α .

Die eingehende, fast dreißig Seiten umfassende und mit Tabellen und Vergleichen ausländischer Verhältnisse ausgestattete Begründung betont betreffs des Maximalgewichts, daß die Reichspostverwaltung der Erhöhung der einfachen Briefgewichtsstufe von jeher nicht unsympathisch gegenüber gestanden habe, aber wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen von 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark Bedenken getragen habe. — Für Berlin ist die Ankündigung zu begrüßen, daß die Ermäßigung der Gebühr für Stadtbriefe in Berlin und seinen Vororten auf 5 Pfennig im Frankierungsfall und auf 10 Pfennig bei unterliebener Frankierung, also auf die Hälfte der jetzt geltigen Sätze, beabsichtigt ist. — Die Freilassung der verschlossenen Ortsbriefe vom Postzwang, so wird bemerkt, erweise sich je länger desto fühlbarer als eine Lücke im Postrecht, deren Ausfüllung im Interesse des Allgemeinwohls und des gesamten Postverkehrs notwendig geworden sei. — Wichtig ist weiter die Mitteilung, daß nach Genehmigung des Gesetzes eine bedeutende Herabsetzung der Gebühren für die offenen Ortssendungen geplant sei, und zwar für Postkarten von 5 auf 2 \mathcal{A} , für Drucksachen bis 50 g von 3 auf 2, und stufenweise nach dem Gewicht bis auf 15 statt 30 \mathcal{A} ; für Warenproben bis 250 g von 10 auf 5 und von 250 bis 350 g von 20 auf 10 \mathcal{A} .

Zur Begründung des neuen Zeitungstarifs wird folgendes gesagt: »Die Reichspostverwaltung hat bei Aufstellung des neuen Tarifs, unter Abwägung der in der Presse, in Zuschriften und Petitionen zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Befürchtungen, den einzelnen Leistungen der Post entsprechende Gebührensätze vorgesehen. Als solche Einzelleistungen kommen in Betracht: 1. das Besorgungsgeschäft, bestehend in der Annahme und Auslieferung der Bestellungen, sowie Einziehung der Abonnementsbeträge und deren Abführung an die Verlagsgeschäfte; 2. die Abfertigung und Beförderung von Zeitungen vom Verlagszum Bezugsort, wobei zu unterscheiden ist a) die Zahl der wöchentlichen Beförderungen und b) das Gewicht der Zeitungen. Als Besorgungsgebühr ist ein fester Satz in Aussicht genommen, weil die mit der Besorgung verbundene Leistung für alle Zeitungen beinahe die gleiche ist und die übrigen Leistungen der Post, darunter auch die Beförderung, nach Gewicht besonders bezahlt werden. Bei der Messung der Gebühr nach Wochenausgabe und Gewicht ist angestrebt worden, alle Zeitungen nach gleichem Verhältnis zu treffen und dadurch die Mißstände zu beseitigen, die dem gegenwärtigen Tarif anhaften. Als eine vorteilhafte Wirkung des neuen Tarifs ist hervorzuheben, daß die Zeitungsgebühr bei den gleich häufig erscheinenden Zeitungen nur insoweit verschieden sein wird, als das Gewicht der Zeitungen von einander abweicht. Jedenfalls gewährt der neue Tarif mit seinen bei allen Zeitungen ohne Rücksicht auf deren Preis in Anwendung kommenden Sätzen für eine gerechte und den tatsächlichen Kosten der Postverwaltung mehr entsprechende Besteuerung der Zeitungen eine geeignete Grundlage. Der neue deutsche Tarif setzt fast durchweg geringere Gebühren fest als die ausländischen Tarife.«

Die »Kaiser Wilhelm-Bibliothek« in Posen.

In der »Täglichen Rundschau« Nr. 22 vom 26. Januar 1899 giebt ein Fachmann seinen Besorgnissen Ausdruck, daß die in Posen zu gründende »Kaiser Wilhelm-Bibliothek« auf dem besten Wege sei, eine Gelehrten-Bibliothek zu werden, und somit ihren Hauptzweck verfehlen könnte. Mit Erlaubnis des Herrn Verfassers geben wir aus seinem Aufsatz die nachfolgenden Ausführungen wieder:

Die Kaiser Wilhelm-Bibliothek soll nicht eine Gelehrten-, eine fachwissenschaftliche Bibliothek werden, sie soll nicht wie unsere Universitäts-, großen Landes- und Stadtbibliotheken den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Forschung oder gelehrten Studien dienen, weil ihre Benutzung sich dann nur auf einen winzigen Teil der Bevölkerung, auf die sogenannten Gebildeten und selbst auf diese zu einem kleinen